

## Inhaltsverzeichnis

1. Klassenelternschaft: Elternschaft einer Klasse/ Gruppe
2. Klassenelternvertreter
3. Teilbeirat
4. Gesamtelternbeirat
5. Vorsitz Elternbeiräte (6er-Gremium)
6. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorsitzes Elternbeiräte
7. Beschlüsse und Wahlen
8. Versammlungen
9. Geheimhaltung – Datenschutz – Privatsphäre
10. Verwendung von Geldern
11. Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulvereinsvorstand
12. Abgrenzung
13. Änderung und Inkrafttreten

Elternbeiratsordnung  
Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai Yangpu

## 1. Klassenelternschaft: Elternschaft einer Klasse/ Gruppe

1.1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe bzw. der Schüler einer Klasse, bilden die Klassenelternschaft (folgend die Klassenelternschaft genannt).

### 1.2. Aufgaben der Klassenelternschaft

1.2.1. Die Klassenelternschaft wählt innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn bzw. vier Wochen nach Neubildung einer Gruppe oder Klasse aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternvertreter einer Klasse/ Gruppe und einen zweiten als seinen Stellvertreter.

1.2.2 In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit in der Klasse/ Gruppe und in der Schule/ im Kindergarten erörtert werden.

1.2.3. Die Klassenelternschaft kann über die Klassenelternvertreter Vorschläge an den Klassenlehrer/ Gruppenleiter, die Schul- und Kindergarten-Leitung, den Gesamt- oder Stufenelternbeirat und den Vorstand des Deutschen Schulvereins Schanghai e.V. (im Folgenden als "Vorstand" bezeichnet) leiten.

### 1.3. Versammlungen der Klassenelternschaft

1.3.1. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Elternschaft einer Klasse/ Gruppe, der Schul-/ Kindergarten-Leitung oder des Klassenlehrers/ Gruppenleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

1.3.2. An den Versammlungen der Klassenelternschaft nehmen die Klassenlehrer/ Gruppenleiter teil.

Die Schul-/ Kindergartenleitung und die anderen Lehrer/ Erzieher der Klasse/ Gruppe können teilnehmen.

1.3.5. Ein Protokoll der Elternabende ist zeitnah an die Elternschaft und Gruppenleiter/ Klassenlehrer zu senden.

## 2. Klassenelternvertreter

2.1. Die Klassenelternvertreter sind die gewählten Vertreter einer Gruppe bzw. Klasse.

2.2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Klassenelternvertreter einer Klasse/ Gruppe insbesondere:

2.2.1. Sitzungen der Klassenelternschaft vorzubereiten und zu leiten. Wahlen vorzubereiten.

2.2.2. an den Sitzungen des Stufen- und Gesamtelternbeirats teilzunehmen und die Klassenelternschaft vorab über diese Sitzungen und deren Tagesordnungspunkte zu informieren sowie Wünsche und Anregungen hierzu abzufragen,

2.2.3. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule und des Kindergartens zu fördern,

2.2.4. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule/ Kindergarten oder den Elternbeirat weiterzuleiten,

2.2.5. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schul-/

Kindergartenlebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,

2.2.6. an der Verbesserung der äußeren Schul-/ Kindergartenverhältnisse mitzuwirken, z.B. Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung der Klassenzimmer, Klassenfahrten, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften usw.,

2.2.7. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse/ Gruppe berühren, mitzuwirken.

2.3. Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden

2.3.1. Die Amtsdauer der Klassenelternvertreter der Klassen/ Gruppen gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.

2.3.2. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus der Schulgemeinschaft eines Klassenelternvertreters erfolgt eine Nachwahl. Die Nachwahl soll binnen vier Wochen nach Ausscheiden erfolgen.

2.3.3. Solange die Nachwahl noch nicht erfolgt ist, wird eine Klasse/ Gruppe ausschließlich vom verbliebenen Klassenelternvertreter im Elternbeirat vertreten.

3. Teilbeirat

3.1. Die Klassenelternvertreter aus Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe bilden jeweils einen eigenen Teilelternbeirat, d.h. die Teilbeiräte Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe.

3.2. Aufgaben Teilelternbeirat

3.2.1. Jeder Teilelternbeirat wählt:

- a) einen Vorsitzenden,
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einen Schriftführer,
- d) einen stellvertretenden Schriftführer.

3.2.2. Angelegenheiten der Stufen vertreten die Vorsitzenden der Teilbeiräte gegenüber der jeweiligen Schul-/ Kindergartenleitung.

3.3. Versammlungen des Teilelternbeirats

3.3.1 Die Teilelternbeiräte werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

3.3.1. Der Teilelternbeirat muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Schulvereins oder die Schulleitung es verlangen.

3.4. Eine Nachwahl des Vorsitzenden der Teilelternbeiräte oder seines Stellvertreters soll erfolgen, wenn sie während ihrer Amtszeit ausscheiden.

Die Nachwahl soll binnen vier Wochen nach Ausscheiden erfolgen.

4. Gesamtelternbeirat

4.1. Die Klassenelternvertreter aller Klassen/ Gruppen und deren Stellvertreter bilden den Gesamtelternbeirat.

## 4.2. Aufgaben des Elternbeirats

### 4.2.1. Der Gesamtelternbeirat wählt:

- a) einen Kassenwart,
- b) einen stellvertretenden Kassenwart (Kassenprüfer)

### 4.2.2. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2.3. Der Elternbeirat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und das Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen.

4.2.4. Der Elternbeirat kann zu Fragen, welche die Schule/ Kindergarten betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:

4.2.4.1. der Aufstellung oder Änderung der Schul-/ Kindergartenordnung,

4.2.4.2. der Aufrechterhaltung eines geordneten Schul-/ Kindergartenbetriebes,

4.2.4.3. der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule/ des Kindergartens,

4.2.4.4. der Ausstattung der Schule/ Kindergarten mit Lehrmitteln und Büchern für die Hand der Schüler/ Kinder,

4.2.4.5. Fragen der Schulwegsicherung und Schüler-/ Kinderbeförderung,

4.2.4.6. Veranstaltungen der Schule (z.B. Basar, Schulfeste und deren Erträge),

4.2.4.7. der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule/ des Kindergartens,

4.2.4.8. allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit:

- a) anderen Auslandsschulen,
- b) schulischen Einrichtungen des Sitzlandes,
- c) kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes,
- d) anderen Behörden oder Instituten.

4.2.5. Der Elternbeirat beteiligt sich insbesondere bei der Planung und Durchführung von:

4.2.5.1. Schulfesten (Basar),

4.2.5.2. Projektwochen,

4.2.5.3. Wandertagen,

4.2.5.4. Aufsichtsaufgaben u.ä.

## 4.3. Sitzungen des Gesamtelternbeirats

4.3.1. Der Gesamtelternbeirat wird vom Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats mindestens einmal pro Schuljahr einberufen.

4.3.2. Der Gesamtelternbeirat muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Schulvereins oder die Schulleitung es verlangen.

4.3.3. Der Elternbeirat berät die ihm von der Schul- oder der Elternseite unterbreiteten Fragen selbstständig, wobei er Vertreter des Schulvereinsvorstandes, der Schul-/ Kindergartenleitung, oder Schülervertreter beratend hinzu bitten kann. Je nach Bedarf holt er über die Klassenelternvertreter der Klassen/ Gruppen zusätzlich Informationen oder Meinungen ein.

## 4.4. Amtsdauer des Elternbeirats

4.4.1. Die Amtsdauer des Elternbeirats gilt bis zur Wahl im folgenden Schuljahr.

4.4.2. Ein ausgeschiedener Klassenelternvertreter einer Klasse/ Gruppe scheidet automatisch auch aus dem Elternbeirat aus.

Der Klassenelternvertreter verliert zugleich ggf. mit der Mitgliedschaft im Elternbeirat verbundene Ämter.

4.4.3. Sofern ein gewähltes Mitglied des 6er Gremiums die Elternvertretung während des laufenden Schuljahres innerhalb des Teilbereiches (Kindergarten, Grundschule, Sekundarstufe) durch Neuwahl wechselt, ist eine Neuwahl in das 6er Gremium nicht notwendig.

4.4.4. Die Wahl eines Amtes im Rahmen des Gesamtelternbeirats bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Elternbeirats.

## 5. Vorsitz Elternbeiräte (6er-Gremium)

5.1. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Teilerternbeiräte bilden den Vorsitz Elternbeiräte auch 6er-Gremium genannt.

### 5.2. Aufgaben des Vorsitz Elternbeiräte (6er-Gremiums)

5.2.1. Der Vorsitz Elternbeiräte (6er-Gremium) wählt:

- a) einen Vorsitzenden,
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5.2.2. Der Vorsitz Gesamtelternbeirat bestimmt in Abstimmung mit den Teilerternbeiräten einen Schriftführer aus den Teilerternbeiräten.

5.2.3. Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats des vergangenen Jahres oder sein Stellvertreter oder bei ihrer Verhinderung einer der Vorsitzenden der Teilerternbeiräte beruft die erste Sitzung der gewählten Elternvertreter der Klassen/ Gruppen zur Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn ein. Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats leitet die Wahl.

5.2.4. Der Vorsitz des Gesamtelternbeirats vertritt den Gesamtelternbeirat und die Teilerternbeiräte gegenüber dem Vorstand des Schulvereins, der Schulleitung und fungiert als Bindeglied zu den Teilerternbeiräten, Klassenelternbeiräten, Ausschüssen usw.

### 5.3. Sitzungen des Vorsitz Elternbeiräte (6er-Gremiums)

5.3.1. Der Vorsitz Elternbeiräte auch 6er-Gremium genannt werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

5.3.2. Das 6er-Gremium muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Schulvereins oder die Schulleitung es verlangen.

## 6. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorsitzes Elternbeiräte

6.1. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorsitzes Elternbeiräte werden Vorsitz Gesamtelternbeirat genannt und sollten aus den unterschiedlichen Schulstufen Sekundarstufe, Grundschule, oder Kindergarten kommen.

6.2. Stufenübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden des 6er-Gremiums in Absprache mit den Vorsitzenden der jeweils betroffenen Stufen gegenüber Schul-/ Kindergarten-Leitung vertreten.

## 7. Beschlüsse und Wahlen

### 7.1. Beschlussfähigkeit

7.1.1. Die Klassenelternschaft ist beschlussfähig, wenn beim Elternabend jeweils ein Erziehungsberechtigter von mindestens der Hälfte der Kinder einer Klasse/ Gruppe anwesend ist.

Ist weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einem Elternabend einzuladen.

An diesem zweiten Elternabend ist die Elternschaft dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

### 7.2. Stimmen

7.2.1. In der Klassenelternschaft haben die Erziehungsberechtigten eine gemeinsame Stimme pro Kind.

7.2.2. Im Stufenelternbeirat und im Gesamtelternbeirat hat jede Klasse eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den Klassenelternvertreter wahrgenommen, in Abwesenheit durch seinen Stellvertreter.

### 7.2.3. Vorsitz Elternbeiräte (6er-Gremium)

Alle Mitglieder des Vorsitzes Elternbeiräte (Vorsitzende und Stellvertreter) haben je eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gleiche gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden für dessen Stellvertreter.

7.3. 7.1. und 7.2. gelten für Wahlen entsprechend.

7.4. Bei Abstimmungen (Beschlüsse) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.

7.5. Zur Leitung der Wahl bestimmen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

7.6. Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen, soweit die Klassenelternschaft nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

7.7. Gewählt sind Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wiederwahl ist zulässig.

7.8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.

7.9. Die Gewählten haben zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenanzahl an seinen Platz.

7.10. Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitglieder der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule/ des Kindergartens und/ oder dem offiziellen Mitteilungssystem der Schul-/ Kindergartenleitung an die Mitarbeiter

haben, sowie die Ehe- oder Lebenspartner der genannten Gruppen können nicht als Klassenelternvertreter einer Klasse/ Gruppe oder deren Stellvertreter gewählt werden.

7.11. Mitglieder des Schulvereinsvorstandes sowie deren Ehe- oder Lebenspartner können nicht als Klassenelternvertreter einer Klasse/ Gruppe oder deren Stellvertreter gewählt werden. Genannte Einschränkung ist ebenfalls bei Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes zu beachten.

7.12. Nicht ausgeschlossen von der Wahl sind Erziehungsberechtigte, die bereits in einer anderen Klasse/ Gruppe zum Klassenelternvertreter gewählt wurden. Allerdings ist ein Erziehungsberechtigter nur einmal als Klassenelternvertreter und einmal als stellvertretender Klassenelternvertreter wählbar.

7.13. Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Handzeichen Wahlgeräte bzw. Wahltools eingesetzt werden. Wahlgeräte und Wahltools müssen DSGVO-konform sein, sicherstellen das Teilnehmer\*innen nur einmal abstimmen können und an Wahlen und Beschlüssen anonym bzw. pseudonym teilgenommen werden kann.

## 8. Versammlungen

8.1. Alle Versammlungen der Elternschaft können reell (Präsenzveranstaltung) als auch virtuell (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von reeller und virtueller Versammlung ist möglich (Hybridverfahren).

8.2. Für das Online- und Hybridverfahren muss eine in China frei verfügbare Plattform genutzt werden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen und hybriden Versammlungen werden den Erziehungsberechtigten spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

8.3. Der Einladungsberechtigte (Klassenelternvertreter für Klasse, Vorsitzende Teilbeirats für Teilbeiratsversammlungen, Vorsitzende 6er für 6er-Treffen und Versammlungen des GesamtEbr) legt mit der Einladung den Versammlungsort fest. Gleichzeitig wird festgelegt, ob die Versammlung offline, Hybrid oder online stattfindet.

## 9. Geheimhaltung – Datenschutz – Privatsphäre

Soweit eine Angelegenheit oder Entscheidung des Elternbeirats die Privatsphäre einer Person berührt, wird vom Elternbeirat Stillschweigen bewahrt.

Privatsphäre umfasst den Lebensbereich, zu dem man nach allgemein üblicher Auffassung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang hat, insbesondere das Leben im häuslichen oder Familienkreis. Die Schweigepflicht besteht auch nach



dem Ausscheiden eines Klassenelternvertreters aus dem Elternbeirat fort.

## 10. Verwendung von Geldern

10.1. Dem Elternbeirat zufließende Gelder müssen, soweit nicht anders bestimmt, den drei Schulstufen Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe gemessen an ihrer Personenstärke zu gleichen Teilen zugutekommen.

10.2. Grundsätzlich fördert der Elternbeirat mit seinen Geldern die Schulstufen Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe als Ganzes.

10.3. Ungeachtet von Ziffer 10.2. kann der Elternbeirat die Abschlussklassen mit einem Beitrag zur Finanzierung einer Abschiedsfeier unterstützen.

10.4. Der Gesamtelternbeirat kann ausnahmsweise zur Bewältigung größerer Anschaffungen für eine der Schulstufen mehr Geldmittel bewilligen, als ihr nach Ziffer 10.1. zustehen würde. Die Mehrausgabe ist in den Folgejahren wieder auszugleichen.

10.5. Der Vorsitz des Gesamtelternbeirats ist befugt, laufende kleinere Ausgaben, bis zu einer Höhe von max. 5.000 RMB pro Jahr, ohne zusätzliche Abstimmung mit dem Gesamtelternbeirat, für den Geschäftsbetrieb aus der Kasse des Elternbeirats zu bestreiten. Diese Ausgaben sind mittels Belegen zu erfassen und unterliegen der Kassenprüfung.

10.6. Ausgaben, zu denen die Schule verpflichtet ist, können vom Elternbeirat nicht übernommen werden.

10.7. Der Gesamtelternbeirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, übrige Gelder bestimmten wohltätigen Zwecken zuzuführen.

## 11. Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulvereinsvorstand

11.1. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung können Fragen und Aufgaben, welche die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.

11.2. Der Elternbeirat unterrichtet den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten im Rahmen des gegenseitigen Austausches von Sitzungsprotokollen.

## 12. Abgrenzung

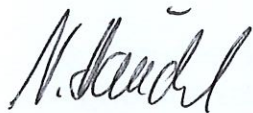
Die Befugnisse des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Shanghai und der Schulleitung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

### 13. Änderung und Inkrafttreten

13.1. Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtelternbeirats geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Schulvereins Shanghai.

13.2. Die vorstehende Elternbeiratsordnung wurde am 12.01.2022 im Elternbeirat beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Der Vorstand des Schulvereins Deutsche Schule Shanghai hat sie am 08.09.2022 genehmigt.

Unterschriften



Vorsitzende Gesamtelternbeirat

Stellv. Vorsitzende Gesamtelternbeirat



Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Schulvereins Schanghai e. V.